

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 239

Diez, Samstag den 12. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

**Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.**

Abt. II. Nr. 15 953.

Coblenz, den 10. Oktober 1918.

Verkehr mit Tauben.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Tauben vom 31. 5. 1916 Abt. I a Nr. 8280 und der Ergänzungsverfügung hierzu vom 14. 12. 1916 Abt. II Nr. 19353 bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlshereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

§ 1.

In der Zeit vom 12. bis 17. Oktober 1918, vom 25. bis 31. Oktober 1918 und vom 8. bis 15. November 1918, die genannten Tage einschließlich, wird zum Zwecke der Saatenschonung für Tauben jeder Art eine Taubensperre verhängt.

Während dieser Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

§ 2

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

J. A. d. R.
Heinemann,
Oberst.

Nr. 7141.

Diez, den 7. Oktober 1918.

**An den Magistrat in Diez und die Herren
Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.
Betr. Enteignung und Einziehung der beschlag-
nahmen Einrichtungsgegenstände aus Kupfer pp.**

Ich erinnere dringend an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 29. August 1918 — Nr. 6345 — (Kreisblatt Nr. 205).

Dem Eingang der Berichte sehe ich spätestens bis zum 15. d. Mts. entgegen.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Simmernann.

Diez, den 18. September 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918 wird für das Rechnungsjahr 1918 eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen erhoben. Als Mehreinkommen gilt der Unterschied zwischen dem Friedens Einkommen und dem Kriegseinkommen.

Als Friedens Einkommen gilt das für das Steuerjahr 1914 veranlagte und als Kriegseinkommen das für das Steuerjahr 1918 veranlagte Jahreseinkommen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist als Friedens Einkommen der Betrag festzusetzen, der sich aus dem Durchschnitt der für die Steuerjahre 1912, 1913 und 1914 veranlagten Einkommensbeträge errechnet. (§ 4 des Gesetzes.)

Ist die persönliche Steuerpflicht erst nach dem Steuerjahr 1914 eingetreten, so gilt als Friedens Einkommen der nach einer Verzinsung von 5 vom Hundert zu bemessende Jahresertrag des bei Eintritt der Steuerpflicht nachweislich vorhandenen Vermögens oder das von dem Abgabepflichtigen nachgewiesene höhere Einkommen, das er im Jahre 1913 oder im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912 und 1913 tatsächlich bezogen hat (§ 5).

Der Steuerpflichtige kann weiter noch beantragen, daß dem festgestellten Friedens Einkommen ein Betrag hinzuge-rechnet wird, der einer jährlichen Verzinsung von 5 vom Hundert desjenigen Vermögens entspricht, welches ihm nach der Friedensveranlagung 1914 oder dem späteren Eintritt der Steuerpflicht zugefallen ist durch:

1. Erbschaft, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfall,
2. Kapitalauszahlung aus einer Versicherung,
3. Schenkung oder sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung unter Lebenden.

Die Hinzurechnung findet nur dann statt, wenn das Einkommen aus dem angefallenen Vermögen bei der Kriegsveranlagung berücksichtigt, dagegen bei der Friedensveranlagung aber nicht berücksichtigt ist (§ 6).

Steuerpflichtige, welche Gesellschafter inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, können beantragen, daß die Abgabebeträge unerhoben bleiben, die verhältnismäßig auf die Mehreinnahmen aus ihren Geschäftsanteilen entfallen (§ 14).

Neben der Abgabe von Mehreinkommen wird die Kriegsabgabe vom Vermögen erhoben. Abgabepflichtiges Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuer-Gesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellte Vermögen.

Das abgabepflichtige Vermögen ist auf den 31. Dezember 1917 besonders festzustellen, wenn

1. eine Feststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht erfolgt ist,
2. sich das Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 durch
 - a) Erbanfall, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgut-anfall,
 - b) Kapitalauszahlung aus einer Versicherung,
 - c) Schenkung oder durch sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung,

um mehr als Mark 5000 vermehrt hat. Weiter kann der Steuerpflichtige beantragen, das Vermögen nach dem Stande am 31. Dezember 1917 neu festzustellen, wenn er nachweist, daß sich sein Vermögen gegenüber dem Stand am 31. Dezember 1916 um mehr als den fünften Teil vermindert hat (§ 17).

Ich bringe diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis und fordere die Steuerpflichtigen auf, die Anträge nach den §§ 4, 5, 6, 14 oder 17 des Gesetzes binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir zu stellen, damit spätere Berichtigungen der Veranlagung nach Möglichkeit sich erübrigen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Thon.

Sammelt Buchedern!

Gemäß Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Buchedern vom 30. Juli 1918 bzw. Verfügung des preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 8. August wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Sammeln von Buchedern in sämtlichen Staats- und Gemeindegewaldungen für jedermann freigegeben ist. Die Forstbehörden und Forstverwaltungen können bestimmen, daß einzelne örtlich genau bezeichneten Waldbestände vom Sammeln auszuscheiden sind, und daß gewisse Arten von Sammeln, wie das Anprellen mit Äxten, das Besteigen der Bäume u. nicht angewandt werden dürfen.

Für jedes Kilo Buchedern wird Mark 1,65 bezahlt, es werden jedoch nur voll entwickelte und gesunde, von allen Beimischungen gereinigte, gut getrocknete Buchedern, angenommen. Die Sammler erhalten weiter entweder für das gleiche Quantum Buchedern, welches abgeliefert und bezahlt wurde, einen Schlagschein, welcher den Sammler berechtigt, diese Buchedern bei einer Delmühle schlagen zu lassen, oder aber er erhält einen Delbezugschein, auf Grund dessen ihm bei seinem Kommunalverband 6 Prozent Del von dem gesamten abgelieferten Quantum zur Verfügung stehen.

Als alleinige Abnahmestellen für Buchedern im hiesigen Kreise kommen folgende von dem Hauptaufkäufer der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. ernannten Stellen in Frage:

Herr Hauptlehrer B. Alberti, Kagenelobogen, Volksschule;
Herr Rektor Gaul, Nassau, Volks-Realschule;
Herr Studienrat Wegmann, Bad Ems, Kaiser-Friedrich-Schule;
Herr Direktor Dr. Viebau, Diez a. d. Lahn, Realschule.

Audere Stellen oder Personen haben keine Berechtigung, Buchedern zu den vorerwähnten Preisen und Bedingungen anzukaufen. An die oben genannten Stellen sind auch Brennnesseln, Eichen, Kastanien, Mehlbeeren und Weißdornfrüchte abzuliefern.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Anforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen-dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 % oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Bar-entlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen, Unterwesterwaldkreis Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4. Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!**

Landwirte helft dem Heere!